



Gemarkung Söchtenau
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- § 1** Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Hafendorf
- § 2** Es gelten die Festsetzungen durch Planzeichen und durch Text sowie die Hinweise des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.04.2013 sowie seiner ersten Änderung und Erweiterung in der Fassung vom 12.07.2016:
- Festsetzungen durch Planzeichen
- 1.0. Art der baulichen Nutzung
- MD 1.1. Dorfgebiet nach § 5 BauNVO
- 2.0. Maß der baulichen Nutzung
- 150 2.1. maximal überbaubare Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 150 qm
 Die maximal überbaubare Grundfläche kann für Garagen, Nebenanlagen und befestigte Flächen um mehr als 50 % überschritten werden. Sie darf maximal jedoch 40 % der Grundstücksfläche betragen.
- 160/70 2.2. maximal überbaubare Grundfläche ausschließlich für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung in Quadratmeter, z.B. 70 qm
 Die maximal überbaubare Grundfläche kann für Garagen, Nebenanlagen und befestigte Flächen um mehr als 50 % überschritten werden. Sie darf maximal jedoch 40 % der Grundstücksfläche betragen.
- WH 5,9 2.3. maximale Wandhöhe in Meter, z.B. 5,9 m
- 2 2.4. maximale Anzahl der Wohneinheiten, z.B. 2
- 3.0. Baugrenzen, Firstrichtung
- 3.1. Baugrenze
- 3.2. Firstrichtung
- 8.3. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Hinweise durch Planzeichen
- 4441 1.1. bestehende Grundstücksgrenze
- 2.0. Flurnummer, z.B. 4441
- § 3** Zusätzlich wird festgesetzt
- Dachüberstände, Balkone und Terrassen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- § 4** Zusätzlich wird hingewiesen
- 13.0. zu entfernendes Gebäude
- 14.0. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 26 Hafendorf vom 04.04.2013

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.09.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.10.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.10.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2017 bis 27.11.2017 beteiligt.
3. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.10.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.2017 bis 27.11.2017 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Söchtenau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.12.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.10.2017 als Satzung beschlossen.

Söchtenau, den 15. Jan. 2018
 Forstner *[Signature]*
 Erster Bürgermeister



5. Ausgefertigt
 Söchtenau, den 15. Jan. 2018
 Forstner *[Signature]*
 Erster Bürgermeister



6. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde am 15. Jan. 2018 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Söchtenau, den 15. Jan. 2018
 Forstner *[Signature]*
 Erster Bürgermeister



Original

GEMEINDE SÖCHTENAU
 LANDKREIS ROSENHEIM

Bebauungsplan Nr. 26 "Hafendorf"
 2. Änderung
 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeinde Söchtenau erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplan-Änderung als

Satzung.

Maßstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 07.09.2017
 Entwurf: 17.10.2017

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
 Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
 Tel. 08031 381091, Fax 37695
 huber.planungs-gmbh@t-online.de

[Signature]

